

Änderung des 14.01 Bebauungsplan – 2. Fassung

„Einkaufszentrum III“

Eckertstraße 5 und 7

XIV .Bez., KG Baierdorf

Graz, 11.5.2017

Zur Fassung:

GZ: A14-016299/2017

14.01.1 Bebauungsplan

„Eckertstraße 5 und 7“

1. Änderung

XIV. Bez., KG Baierdorf

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 14.01 Bebauungsplan – 2. Fassung „Einkaufszentrum III“, Eckertstraße 5 und 7, GZ: A 14-K-618/1998-20 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) 14.01 Bebauungsplanes, zur Fassung des (neu zu erstellenden) 14.01.1 Bebauungsplanes, 1. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Der 14.01.1 Bebauungsplan beinhaltet zur Vermeidung von Widersprüchen eine rechtskonforme Anpassung an übergeordnete Planungen der Gemeinde. Dazu sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBl 139/2015 unter §40 Abs 4 Z1 die Möglichkeit für die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls zu erfolgen hat:

1. Nach einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall

Der 14.01 Bebauungsplan – 2. Fassung „Einkaufszentrum III“, Eckertstraße 5 und 7, wurde am 29.9.1999 im Gemeinderat beschlossen. Der Bebauungsplan sah einen Verwendungszweck „Einkaufszentrum III“ für das gesamte Bebauungsplangebiet vor. Im rechtsgültigen Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBl 139/2015 sind unter §30 Baugebiete geregelt, wobei die Nutzungskategorie „Einkaufszentrum III“ nicht mehr als Verwendungszweck angeführt wird.

Im rechtsgültigen 3.0 Flächenwidmungsplan sind für das gegenständliche Bebauungsplangebiet zwei Nutzungskategorien, „Einkaufszentrum II“ mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 und „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-1,5, ausgewiesen. Im 4.0 Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss“ mit einer Bebauungsdichte von 0,6-1,5 ausgewiesen.

Um den derzeit bestehenden Widerspruch zu übergeordneten Planung zu vermeiden, wird der 14.01 Bebauungsplan – 2. Fassung „Einkaufszentrum III“, Eckertstraße 5 und 7 zum 14.01.1 Bebauungsplan „Eckertstraße 5 und 7“ in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG:

§ 2 ÄNDERUNG des §6 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 14.01

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 ÄNDERUNG des §10 Verwendungszweck, Gesamtbetriebsfläche des BEBAUUNGSPLANS 14.01

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen wird §10 Abs 1 Verwendungszweck geändert:

Als Verwendungszweck sind die im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 29.9.1999 beschlossenen 14.01 Bebauungsplan – 2. Fassung „Einkaufszentrum III“ GZ.: A 14-K-618/1998-20 bleiben aufrecht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

2. ALLGEMEINES

- Der 14.01.1 Bebauungsplan „Eckertstraße 5 und 7“ besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch gefertigt)